

## **GEWERBE - Grobe Fahrlässigkeit - ImG022.19**

Abweichend von Art. 10.1 ABS und § 61 VersVG verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles an versicherten Sachen auf den Einwand der Leistungsfreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Regelung.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ist die Versicherungsleistung bei Schäden aus den Risiken Feuer, Sturm und Leitungswasser - sofern vereinbart und auf der Polizzae angeführt - mit 25% der jeweiligen im Schadenfall heranzuziehenden Versicherungssumme für Gebäude, Betriebseinrichtung oder Waren und Vorräte, insgesamt maximal jedoch mit EUR 75.000,- begrenzt.

Davon unberührt bleiben Vertragspositionen mit Erstrisikosummen und Sublimits, soweit diese niedriger als die obigen Begrenzungen sind. In diesen Fällen werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Deckung Schäden jeweils nur bis zu den auf der Polizzae angeführten Erstrisikosummen und Sublimits ersetzt.

Unbeschadet des Verzichts auf den Einwand der Leistungsfreiheit wegen grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt, Einwände der Leistungsfreiheit oder der Beschränkung der Leistungspflicht des Versicherers wegen Verletzung aller sonstiger vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten oder einer Gefaherhöhung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 ABS.